

*Vierte Abtheilung.*  
**I n t e l l i g e n z b l a t t .**

**Vereins-Angelegenheiten.**

Apotheker-Gremien des Königreichs Bayern.

Apotheker-Gremium von Schwaben und Neuburg.

**Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg, abgehalten den 27. October 1851 im K. Schlosse zu Augsburg.**

Anwesend: Der K. Medizinalrath, Herr Dr. Haus. Als Ausschussmitglieder die Herren Apotheker: Köfferle von Augsburg, Vorstand; Zehentner und Roth von Augsburg; Wolf von Nördlingen, Cassier; Hubel von Oettingen; sodann die Mitglieder: Semmelbaur, Dr. v. Alten, Eschenbach und Zoer von Augsburg; Kirchmayer von Donauwörth; Kerzl von Dinkelscherben; Semmelbaur von Babenhausen; Fuggs von Sonthofen; Wiedemann von Wallerstein; v. Valta von Mindelheim; Roth, Adolph, von Kaufbeuren.

Durch Ausschreibung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kreisintelligenzblatt Nro. 83 vom 3. October d. J., wurde auf den heutigen Tag die Versammlung des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg angesetzt, wobei die oben bezeichneten Ausschuss- und Vereinsmitglieder erschienen sind.

Der Kgl. Medizinalrath, Herr Dr. Haus, eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Anrede, worauf der Vorstand des Gremiums zur Berathung und Schlussfassung folgende Gegenstände zum Vortrag brachte:

I. Das Gesuch des Apothekergehilfen Anton Kränzle von Dillingen um Unterstützung, welche ihm bereits für das Jahr 1850 mit 25 fl. zugeflossen ist, wird auf den Grund gerichtsarztlichen und magistratischer Zeugnisse über körperliche Leiden und Dürftigkeit genehmigt und dieselbe Unterstützung mit 25 fl. für 1851 einstimmig zugesagt, nebst Aussicht auf gleiche Unterstützung für folgende Jahre bei gleichen Dürftigkeitsverhältnissen.

II. Die sowohl bei der Gremial- als Gehilfenunterstützungskasse, laut vorgelegtem Verzeichnisse, bestehenden Rückstände sollen nach mehrfachen erfolglosen Anmahnungen zwar wiederholt gütlich betrieben, nach Umlauf von 2 Monaten aber, sofern die Einzahlung nicht erfolgt, auf gerichtlichem Wege eingetrieben werden. Mit gleicher Stimmeneinheit.

III. Wurde in Hinsicht auf die im Laufe d. J. dem durch Brandunglück heimgesuchten Collegen Köck zu Schönberg in Niederbayern mittelst Sammlung zugeflossene Unterstützung von 62 fl., zur künftigen Nachachtung in solchen Fällen, der Grundsatz aufrecht erhalten, zwar Unterstützungen zu leisten, ohne dass jedoch die Vorschrift des §. 20 der Statuten aus dem Auge gelassen werde, indem jedem Mitgliede durch die bestehende Mobiliarassecuranz das Mittel dargeboten ist, sich für solche Unglücksfälle vorzusehen. Aus diesem Grunde wird sonach dem Antrage des Gremiums von Niederbayern eine Assecuranz auf Gegenseitigkeit zu begründen, die Zustimmung versagt.

IV. Bezüglich der durch ein Schreiben des Gehilfenunterstützungsfond-Comités des ehemaligen Apothekervereins in Bayern angeregten Anträge, vereinigt sich das Collegium über folgende Beschlüsse:

1) Seien die bei jedem Gremium bisher zur Gehilfenunterstützungskasse eingehobenen Beiträge, und zwar sowohl jene von den Mitgliedern, als auch jene für die Gehilfen fernerhin einzuheben, aber von nun an an die Casse des gedachten Comités abzugeben; sodann

2) sollen aus dem Gesamtfonds Stipendien und Unterstützungen an alte gebrechliche Gehilfen verabreicht werden, conform mit den bei jedem Gremium hierüber bestehenden Statuten, jedoch mit dem Beisatze, dass die Verleihung von förmlichen Stipendien erst dann stattfindet, wenn keine alten oder gebrechlichen Gehilfen Unterstützung in Anspruch nehmen.

3) Der Antrag, dass das Comité von 3 zu 3 Jahren neu gewählt und aus 6 Mitgliedern bestehen solle, welche sich nach Massgabe ihrer geographischen Ortslage füglich versammeln können, sei gleichfalls genehmigt; und sowie,

4) dass zu diesem Comité für die Verwaltung des gedachten Fonds aus jedem Gremium der acht Regierungsbezirke ein Mitglied des Gremialausschusses ernannt werde, welche acht Mitglieder mit den sechs Comitémittgliedern über alle Gegenstände der Fondsverwaltung mit gleichem Sitz- und Stimmrechte begabt sind.

Demzufolge wäre diesseits zu diesem Comité aus dem Gremialausschusse ein Mitglied zu ernennen und bei jeder Generalversammlung die Wahl desselben zu veranlassen, welchem, nebst einer Tagesdiät von 2 fl. 30 kr., die billigst liquidirten Reisekosten vergütet werden sollen.

V. Die Herstellung einer genauen Statistik sämtlicher Apotheken und deren Personals bleibe einstweilen ausgesetzt und zur Wiederanregung in nächster Gremialversammlung vorbehalten.

VI. Die Haltung des Jahrbuches für die Pharmacie spricht sich mit Hinsicht auf die Mittheilungen des Direktoriums des allgemeinen süddeutschen Apothekervereins dafür lebhafter Wunsch der Gremialmitglieder in der Art aus, dass sich 15 der anwesenden Mitglieder dazu geneigt erklären, mit dem Beisatze auch die übrigen Mitglieder des Gremiums zum Beitritte einzuladen.

VII. Das Gesuch des Pharmaceuten Krumm von Sonthofen, um Verleihung eines Stipendiums zur Vollendung seiner Studien, wird nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Zeugnisse mit 50 fl. beschieden.

VIII. Wird dem Gesuche der Apothekerwitwe Utz von Gundelingen, in München wohnhaft, um eine Unterstützung, mit Hinsicht auf ihr Alter und ihren kränklichen Zustand, mit 10 fl. 24 kr. willfahren.

IX. Betreffend die Gantsache des ehemaligen Mitgliedes und Apothekers N. N., wobei das Gremium mit einem Unterstützungskapital von 400 fl. theilhaftig ist, wird zur Kenntniss gebracht, dass die Hälfte dieses Kapitals gerettet und wieder verzinslich angelegt ist. Die andere Hälfte aber sammt aufgelaufenen Zinsen von 92 fl. 24 kr. nebst einem später gemachten Vorschuss von 10 fl. in Verlust gerathen ist.

X. Die Revision der Taxansätze hat sich das Gremium dahin vereinigt, dass solche in so lange ausgesetzt bleiben sollen, bis die unter Nro. XII in Antrag kommende Constitution der Versammlung der 8 Mitglieder aus den 8 Gremien bewirkt sein wird.

XI. Das Gremialkassawesen betreffend. Herr Kassier Wolf erstattet mündlich ausführlichen Vortrag und legt für die Jahre 1847/48, 1848/49 und 1849/50 die Rechnungen sammt Beilagen zur Einsicht vor und zwar jede gesondert:

a. für die Gremialkasse und

b. für die Gehilfenunterstützungskasse.

Die Gremialkasserechnung pro 1847 und 1848 schliesst ab mit einem Kassenbestand von . . . . . 163 fl. 25 kr.  
und jene pro 1849 und 50 mit einem Kassenbestand von . . . . . 45 fl. 22 kr.  
welcher mit Einschluss der ausgezeigten Rückstände von . . . . . 110 fl. — kr.  
den Gremialkassenvermögensstand von . . . . . 125 fl. 22 kr.  
bildet.

Die Gehülfenunterstützungskasse pro 1847 und 48 schliesst ab mit einem Kas-	
senbestand von . . . . .	139 fl. 48 kr.
und jene vom Jahr 1849 und 50 mit . . . . .	196 fl. 27 kr.
mit Einrechnung der auch hier bestehenden Ausstände im Be-	
trage von . . . . .	79 fl. 42 kr.
ferner des bei N. N. angelegten Kapitals von . . . . .	400 fl. — kr.
besteht das Vermögen dieser Kasse in Summa . . . . .	676 fl. 9 kr.
wobei aber vorläufig schon unter Hinweisung auf den Vortrag IX wegen des	
am obigen Kapital erlittenen Verlustes, Bezug genommen wird.	

Sämmtliche bezeichnete Rechnungen wurden sofort von den Anwesenden geprüft und in ihren Resultaten, vorbehaltlich der Liquidität der ausgezeigten Rückstände, anerkannt.

XII. Bezüglich der Bildung des Comités wurde allseitig beantragt, dass dasselbe aus acht Mitgliedern zusammengesetzt und aus jedem der acht Regierungsbezirke je ein Mitglied hiezu gewählt werden solle; ferner, dass sich dieses Comité jährlich einmal an einem noch zu bestimmenden Ort zu versammeln habe, um die in den acht Generalversammlungen gefassten Beschlüsse und Anträge gegenseitig mitzuthellen und solche, nach näherer Berathung zu gemeinschaftlichen Beschlüssen erhoben, an das Königl. Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Constituirung dieses Comités aber wäre vordersamst die allerhöchste Bewilligung einzuholen und damit die unterthänigste Bitte zu verbinden, allergnädigst zu gestatten, die Anträge und Beschlüsse zur Förderung der Sache direkt zu unterbreiten, sofern es mit der Geschäftsordnung vereinbarlich erachtet wird.

Demnach hat die Generalversammlung zu diesem Comité ein Mitglied abzuordnen, dem die nämlichen Tagsgebühren und Reisekostenvergütung zugesichert werden, wie oben IV 4 dem Mitglied des Comités bestimmt worden ist. Auf den Grund dessen wurde die Wahl des Abgeordneten sogleich vorgenommen und hiezu der Vorstand Köfferle und als Ersatzmann der Colleague Eschenbach ernannt.

XIII. Da sich seit geraumer Zeit die öffentlichen Anpreisungen und der Verkauf der Geheimmittel zahlreich mehren und die Apotheken beeinträchtigen, so wurde einhellig beschlossen, die kgl. Regierung auf diesen Missstand aufmerksam zu machen, und um wiederholte öffentliche Bekanntmachung der hohen Ministerialverfügung vom 13. August 1838, den Verkauf der Geheimmittel betreffend, sowie um geschärfte Anweisung der Polizeibehörden zu bitten, sofort kräftigst dahin zu wirken, dass in vorkommenden Contraventionsfällen die Vorräthe confiscirt und die Verkäufer zur gesetzlichen Strafe gezogen werden, um so mehr, als nur die Apotheker berechtigt sind, mit Arzneiwaaren zu verkehren und in neuester Zeit ein Depot von Geheimmitteln in jeder Kreishauptstadt hergestellt wird, um den Verkauf derselben unter den Augen der hohen Kgl. Behörden zu bewerkstelligen.

XIV. Der Antrag, welcher in Anbetracht des fühlbaren Mangels an gesetzlich qualificirten Individuen zur Aufnahme als pharmaceutische Lehrlinge, sich auf Abänderung oder Erweiterung des §. 9 der Apothekerordnung dringendst herzustellen, solle bei dem sub XII in Aussicht gestellten Comité vorerst in Anregung gebracht und im Zustimmungsfalle dem hohen Kgl. Staatsministerium zur Würdigung unterstellt werden.

XV. Dem von Seite der Münchner Apotheker angeregten Antrag, den Verkauf sämmtlicher erlaubter Arkana betreffend, sei von diesseits unverweilt Vorstellung und Bitte an die Kgl. Regierung einzureichen.

XVI. Nachdem die dreijährige Periode des bisherigen Ausschusses abgelaufen ist, wurde heute auch die Wahl eines neuen auf weitere drei Jahre vorgenommenen, welche mit Stimmenmehrheit auf die bisherigen Ausschussmitglieder:

Köfferle, Roth, Zehentner von hier, dann auf Wolf von Nördlingen und Hubel von Oettingen gefallen ist.

Die Geschäfte der Vorstandschaft der Schriftführung und des Kassenwesens wurden durch Acclamation den Apothekern Köfferle, Zehentner und Wolf übertragen.

XVII. Die Beschwerde eines Collegen über Ausübung der Homöopathie im Allgemeinen betreffend, wurde einstimmig beschlossen, an die Kgl. Regierung die unterthänigste Bitte um Verwendung dahin zu stellen, dass die Bestimmung aufgehoben werde, nach welcher derjenige, der eine homöopathische Apotheke besitzt, die Geschäfte für diese nur durch einen eigens hiezu bestellten Gehilfen besorgen lassen dürfe.

Um andererseits aber dem Entgegenstreben der homoöpathischen Aerzte diesfalls zu begegnen, wird der Antrag gemacht, dass durch den Apothekerverein für den diesseltigen Regierungsbezirk eine eigene homöopathische Centralapotheke errichtet werde, aus welcher sodann jeder Apotheker sich füglich den Bedarf der homöopathischen Arzneien zu verschaffen in Stand gesetzt, und somit das Selbstdispensiren der Aerzte nicht mehr stattfinden würde.

XVIII. Obgleich die Kgl. Regierung die vor Jahresfrist von dem Apotheker Wagner in Bissingen gestellte Beschwerde, dass in seinem Armenbezirke die Lieferung der Arzneien an Aerzte, die Handapotheken haben, verpachtet wurde, anfänglich begründet anerkannt hat, so wurde von derselben Kgl. Regierung nach Verlauf von vier Monaten die Verpachtung der Arzneien dennoch zugestanden, und nur die Einhaltung der Vorschrift des §. 32 der Apothekerordnung anbefohlen. Diese, von dem Mitgliede Wolf Namens des Collegen Wagner, wieder in Anregung gebrachte Beschwerde fand aber auf eingelegten Widerspruch des K. Medizinalraths, Hrn. Dr. Haus, ihre Erledigung damit, dass Beschwerdeführer Wagner zu veranlassen sei, seine Klage, gehörig begründet, wiederholt zu betheiligen und vorzulegen, was auch in einer besondern Eingabe geschehen wird.

XIX. Betreffend den für das Apothekerwesen höchst nachtheiligen Umstand; die Behandlung der Arzneiforderung an nicht conscribte Arme, welche früher oder später einer Gant unterliegen, wobei die Arzneirechnungen mit allen andern nicht privilegirten Forderungen gleichgestellt und als Caduct erklärt werden.

Die Versammlung beschliesst nach längerem Debattiren an die Königl. hohe Staatsbehörde den Antrag stellen zu dürfen, dass im Wege der Gesetzgebung dem berührten Uebelstande abgeholfen und die Apotheker vor Unrecht und Schaden geschützt werden.

Nachdem nun die Versammlung den ausgesprochenen Intensionen ihre ungetheilte wiederholte Zustimmung zu erkennen gegeben hatte, so wurde die Versammlung aufgehoben und das Protokoll geschlossen.

---

### Pfälzische Gesellschaft für Pharmacie und Technik und deren Grundwissenschaften.

Sonntag, den 29. Februar d. J. soll zu Neustadt, Vormittags 10 Uhr, eine gemeinschaftliche Bezirksversammlung aller Mitglieder stattfinden, wozu dieselben freundlichst eingeladen werden.

---

#### Personalnotiz.

In Zweibrücken wurde die Apotheke des Herrn Schultz von Herrn Arndt und jene des Herrn Fertig von Herrn Roth aus Würzburg käuflich übernommen. Dem Herrn Fertig wurde durch Kgl. Kreisregierung die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Ludwigshafen a. R. verliehen.  
Speyer, im Januar 1852.

Die Direktion: Dr. Walz.

